

TE Vwgh Erkenntnis 2014/9/11 2013/16/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2014

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken;

Norm

ABGB §891;
BAO §20;
BAO §210 Abs1;
BAO §6;
GebG 1957 §28 Abs1 Z1 lit a;
GebG 1957 §28 Abs6;
GebG 1957 §33 TP5 Abs5 Z1 idF 2001/I/144;
1. ABGB § 891 heute
2. ABGB § 891 gültig ab 01.01.1812

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 210 heute
2. BAO § 210 gültig ab 30.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
3. BAO § 210 gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
4. BAO § 210 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
5. BAO § 210 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. BAO § 6 heute
2. BAO § 6 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über die Beschwerde des H D in S, vertreten durch Dr. Franz Hitzenberger, Dr. Otto Urban, Mag. Andreas Meissner, Mag. Thomas Laherstorfer, Dr. Robert Gamsjäger und Mag. Bertram Fischer, Rechtsanwälte in 5310 Mondsee, Franz-Kreutzbergerstraße 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 20. Dezember 2012, Zl. RV/0822-L/11, betreffend Rechtsgebühr, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau schlossen als Mieter mit den Eheleuten H. und T. M. als Vermieter am 5. Juli 2007 einen Mietvertrag auf die Dauer von zwei Jahren über die Anmietung eines Einfamilienhauses, in dem vereinbart wurde, "jede Partei trägt die bei ihr entstehenden Kosten und Gebühren für die Errichtung und Vergebühung des Mietvertrages selbst".

Mit einer Ergänzung zum Mietvertrag vom 22. Juni 2009 wurde dieser auf unbestimmte Zeit, ohne weitere Vereinbarung über die Tragung "entstehender Kosten und Gebühren", geschlossen.

Das Finanzamt erlangte hiervon durch eine vom Beschwerdeführer übermittelte Sachverhaltsdarstellung vom 8. April 2011, mit dem Hinweis, dass die Vermieter unter anderem verdächtig seien "ihre Pflicht zur Vergebühung und Abführung der Bestandvertragsgebühren" verletzt zu haben, Kenntnis.

Mit dem angefochtenen Bescheid setzte die belangte Behörde ausgehend vom Mietvertrag und der Ergänzung zum Mietvertrag im Instanzenzug Rechtsgebühren gemäß § 33 TP 5 (Bestandverträge) Gebührengesetz 1957 (GebG) gegenüber dem Beschwerdeführer fest und führte dazu aus, dass bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, bei welchen die Vertragsurkunde von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden sei, der Beschwerdeführer neben den Vermietern Gebührenschuldner sei. Mit dem angefochtenen Bescheid setzte die belangte Behörde ausgehend vom Mietvertrag und der Ergänzung zum Mietvertrag im Instanzenzug Rechtsgebühren gemäß Paragraph 33, TP 5 (Bestandverträge) Gebührengesetz 1957 (GebG) gegenüber dem Beschwerdeführer fest und führte dazu aus, dass bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, bei welchen die Vertragsurkunde von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden sei, der Beschwerdeführer neben den Vermietern Gebührenschuldner sei.

Da im Beschwerdefall gemäß § 28 Abs. 1 GebG mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden würden, seien sie gemäß § 6 BAO Gesamtschuldner. Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses in Abgabensachen stehe der Abgabenbehörde im Sinne des § 891 zweiter Satz ABGB die Wahl zu, ob sie alle Gesamtschuldner oder nur einzelne, im letzteren Fall welche der Gesamtschuldner, die diese Abgabe schulden würden, zur Leistung heranziehe. Dabei liege die Inanspruchnahme jedes einzelnen Gesamtschuldners im Ermessen der Abgabenbehörde, wobei die Ermessensentscheidung nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen sei. Da sich im Beschwerdefall die Bestandnehmer im Mietvertrag (Innenverhältnis) zur Gebührentragung verpflichtet hätten, sei es sachgerecht die bescheidmäßige Festsetzung gegenüber dem Beschwerdeführer vorzunehmen. Da im Beschwerdefall gemäß Paragraph 28, Absatz eins, GebG mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden würden, seien sie gemäß Paragraph 6, BAO Gesamtschuldner. Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses in Abgabensachen stehe der Abgabenbehörde im Sinne des Paragraph 891, zweiter Satz ABGB die Wahl zu, ob sie alle Gesamtschuldner oder nur einzelne, im letzteren Fall welche der Gesamtschuldner, die diese Abgabe schulden würden, zur Leistung heranziehe. Dabei liege die Inanspruchnahme jedes einzelnen Gesamtschuldners im Ermessen der Abgabenbehörde, wobei die Ermessensentscheidung nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen sei. Da sich im Beschwerdefall die Bestandnehmer im Mietvertrag (Innenverhältnis) zur Gebührentragung verpflichtet hätten, sei es sachgerecht die bescheidmäßige Festsetzung gegenüber dem Beschwerdeführer vorzunehmen.

In der Beschwerde gegen diesen Bescheid erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf "korrekte und rechtsrichtige Vorschreibung von Gebühren, insbesondere den hier gegenständlichen Bestandsvertragsgebühren, und darin, keine Abgaben/Gebühren ohne Notwendigkeit bzw entgegen bestehender Vereinbarungen bezahlen zu müssen" sowie in seinem Recht auf "korrekte und fehlerfreie Ermessensausübung durch die belangte/n Behörde/n" verletzt.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und reichte eine Gegenschrift ein, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Beschwerdeführer replizierte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

Im Beschwerdefall sind gemäß § 79 Abs. 11 VwGG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden. Im Beschwerdefall sind gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden.

Gemäß § 33 TP 5 Abs. 1 Z 1 GebG unterliegen Bestandverträge (§ 1090 ff ABGB) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, einer Gebühr von 1 v.H. nach dem Wert. Gemäß Paragraph 33, TP 5 Absatz eins, Ziffer eins, GebG unterliegen Bestandverträge (Paragraph 1090, ff ABGB) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, einer Gebühr von 1 v.H. nach dem Wert.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 GebG entsteht die Gebührenschuld, wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Inland errichtet wird, bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wenn die Urkunde von den Vertragsteilen unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung (lit. a), wenn die Urkunde von einem Vertragsteil unterzeichnet wird, im Zeitpunkt der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den anderen Vertragsteil oder an dessen Vertreter oder an einen Dritten (lit. b). Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, GebG entsteht die Gebührenschuld, wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Inland errichtet wird, bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wenn die Urkunde von den Vertragsteilen unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung (Litera a), wenn die Urkunde von einem Vertragsteil unterzeichnet wird, im Zeitpunkt der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den anderen Vertragsteil oder an dessen Vertreter oder an einen Dritten (Litera b).

Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert oder wird die vereinbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung gemäß § 21 GebG als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig. Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert oder wird die vereinbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung gemäß Paragraph 21, GebG als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.

Nach § 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 GebG in der im Beschwerdefall noch maßgeblichen Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2001 (AbgÄG 2001), BGBl. I Nr. 144, ist die Hundertsatzgebühr vom Bestandgeber, der im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält, selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Bestandgeber seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Nach Paragraph 33, TP 5 Absatz 5, Ziffer eins, GebG in der im Beschwerdefall noch maßgeblichen Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2001 (AbgÄG 2001), Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 144, ist die Hundertsatzgebühr vom Bestandgeber, der im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält, selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Bestandgeber seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a GebG sind bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist, die Unterzeichner der Urkunde zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, GebG sind bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist, die Unterzeichner der Urkunde zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

Trifft die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zwei oder mehrere Personen, so sind sie nach § 28 Abs. 6 GebG zur ungeteilten Hand verpflichtet. Trifft die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zwei oder mehrere Personen, so sind sie nach Paragraph 28, Absatz 6, GebG zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Verpflichtung zur Entrichtung der Bestandsgebühr treffe von Gesetzes wegen den Vermieter, weshalb die Bestandvertragsgebühr bei der Vermieterseite anfielen und entstünden und daher entsprechend der Vereinbarung im in Rede stehenden Mietvertrag auch bei dieser verbleibe und endgültig zu tragen sei.

Die Bestandvertragsgebühr nach § 33 TP 5 Abs. 1 GebG entstand im Beschwerdefall gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a leg. cit. mit der Unterzeichnung des in Rede stehenden Mietvertrages durch alle vier Personen (durch den Beschwerdeführer und seine Ehefrau als Mieter und durch die Eheleute H. und T. M. als Vermieter) und zwar gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 GebG für alle diese vier Personen, gemäß § 28 Abs. 6 leg. cit. als Gesamtschuldner. Die Bestandvertragsgebühr nach Paragraph 33, TP 5 Absatz eins, GebG entstand im Beschwerdefall gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, leg. cit. mit der Unterzeichnung des in Rede stehenden Mietvertrages durch alle vier Personen (durch den Beschwerdeführer und seine Ehefrau als Mieter und durch die Eheleute H. und T. M. als Vermieter) und zwar gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, GebG für alle diese vier Personen, gemäß Paragraph 28, Absatz 6, leg. cit. als Gesamtschuldner.

§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 GebG verpflichtete im Beschwerdefall die Bestandgeber H. und T. M. (deren Wohnsitz nach dem Bestandvertrag im Inland gelegen war) zur Selbstberechnung und Entrichtung der Gebühr bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats. Die Bestandnehmer (den Beschwerdeführer und seine Ehefrau) traf diese Pflicht nicht. Allerdings lässt die Bestimmung des § 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 GebG die Eigenschaft der Bestandnehmer als Gebührenschuldner (§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a leg. cit.) unberührt. Der nicht der Pflicht des § 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 GebG unterworfenen Gesamtschuldner (der Beschwerdeführer als einer der Bestandnehmer) hatte die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm gegenüber ein Abgabenbescheid mit einem Leistungsgebot erlassen worden war (§ 210 Abs. 1 BAO). Paragraph 33, TP 5 Absatz 5, Ziffer eins, GebG verpflichtete im Beschwerdefall die Bestandgeber H. und T. M. (deren Wohnsitz nach dem Bestandvertrag im Inland gelegen war) zur Selbstberechnung und Entrichtung der Gebühr bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats. Die Bestandnehmer (den Beschwerdeführer und seine Ehefrau) traf diese Pflicht nicht. Allerdings lässt die Bestimmung des Paragraph 33, TP 5 Absatz 5, Ziffer eins, GebG die Eigenschaft der Bestandnehmer als Gebührenschuldner (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, leg. cit.) unberührt. Der nicht der Pflicht des Paragraph 33, TP 5 Absatz 5, Ziffer eins, GebG unterworfenen Gesamtschuldner (der Beschwerdeführer als einer der Bestandnehmer) hatte die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm gegenüber ein Abgabenbescheid mit einem Leistungsgebot erlassen worden war (Paragraph 210, Absatz eins, BAO).

Daraus erhellt, dass die in Rede stehende Bestandvertragsgebühr bei allen Vertragsparteien, somit auch beim Beschwerdeführer, entstehen konnte. Die in Rede stehende Vertragsbestimmung legte sohin nicht von vorneherein bestimmt fest, wer die Bestandvertragsgebühr letztlich zu tragen habe, denn bei dieser Formulierung hing es davon ab, ob die Bestandnehmer ihre Pflicht nach § 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 GebG erfüllen und wen das Finanzamt gegebenenfalls mit Abgabenbescheid heranzieht. Daraus erhellt, dass die in Rede stehende Bestandvertragsgebühr bei allen Vertragsparteien, somit auch beim Beschwerdeführer, entstehen konnte. Die in Rede stehende Vertragsbestimmung legte sohin nicht von vorneherein bestimmt fest, wer die Bestandvertragsgebühr letztlich zu tragen habe, denn bei dieser Formulierung hing es davon ab, ob die Bestandnehmer ihre Pflicht nach Paragraph 33, TP 5 Absatz 5, Ziffer eins, GebG erfüllen und wen das Finanzamt gegebenenfalls mit Abgabenbescheid heranzieht.

Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses hängt es gemäß § 891 zweiter Satz ABGB vom Gläubiger ab, ob er von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Anteilen oder ob er das Ganze von einem Einzigen fordern will. Das Gesetz räumt der Abgabenbehörde somit einen Ermessensspielraum ein, in dessen Rahmen sie ihre Entscheidung nach § 20 BAO nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände zu treffen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2002, 2001/16/0606, mwN). Ermessen des Abgabengläubigers eines Gesamtschuldverhältnisses bedeutet das Recht der Ausnützung jener Gläubigerschritte, die dazu führen, den Abgabensanspruch zeitgerecht, sicher, auf einfachstem Weg unter Umgehung von Erschwernissen und unter Vermeidung von Gefährdungen hereinzubringen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. März 2007, 2005/16/0108). Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses hängt es gemäß Paragraph 891,

zweiter Satz ABGB vom Gläubiger ab, ob er von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Anteilen oder ob er das Ganze von einem Einzigen fordern will. Das Gesetz räumt der Abgabenbehörde somit einen Ermessensspielraum ein, in dessen Rahmen sie ihre Entscheidung nach Paragraph 20, BAO nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände zu treffen hat vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2002, 2001/16/0606, mwN). Ermessen des Abgabengläubigers eines Gesamtschuldverhältnisses bedeutet das Recht der Ausnützung jener Gläubigerschritte, die dazu führen, den Abgabensanspruch zeitgerecht, sicher, auf einfachstem Weg unter Umgehung von Erschwernissen und unter Vermeidung von Gefährdungen hereinzubringen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. März 2007, 2005/16/0108).

Trifft eine Abgabenschuld zwei oder mehrere Gesamtschuldner, so wird sich die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensübung nicht ohne sachgerechten Grund an jene Partei halten dürfen, die nach dem vertraglichen Innenverhältnis die Steuerlast nicht tragen sollte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. März 2002, 2001/16/0599). Trifft eine Abgabenschuld zwei oder mehrere Gesamtschuldner, so wird sich die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensübung nicht ohne sachgerechten Grund an jene Partei halten dürfen, die nach dem vertraglichen Innenverhältnis die Steuerlast nicht tragen sollte vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. März 2002, 2001/16/0599).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage kann der belangten Behörde ein Ermessensmissbrauch bei der Inanspruchnahme des Beschwerdeführers nicht angelastet werden, denn nach dem Inhalt des in Rede stehenden Mietvertrages trägt "jede Partei die bei ihr entstehenden Kosten und Gebühren für die Errichtung und Vergebühung des Mietvertrages selbst". Die belangte Behörde musste bei ihrer Ermessensentscheidung daher nicht als Einschränkung berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nach dem vertraglichen Innenverhältnis die Bestandvertragsgebühr nicht hätte tragen sollen.

Da bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses in Abgabensachen der Abgabenbehörde als Gläubiger die Wahl zusteht, ob sie alle Gesamtschuldner oder nur einzelne, im letzteren Fall, welche der Gesamtschuldner, die dieselbe Abgabe schulden, zur Leistung heranziehen will, zeigt der Beschwerdeführer mit dem eventualiter vorgetragenen Argument, dass zumindest eine Vorschreibung an beide Bestandnehmer je zur Hälfte zu erfolgen gehabt hätte, keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf (vgl. nochmals das erwähnte hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2002). Da bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses in Abgabensachen der Abgabenbehörde als Gläubiger die Wahl zusteht, ob sie alle Gesamtschuldner oder nur einzelne, im letzteren Fall, welche der Gesamtschuldner, die dieselbe Abgabe schulden, zur Leistung heranziehen will, zeigt der Beschwerdeführer mit dem eventualiter vorgetragenen Argument, dass zumindest eine Vorschreibung an beide Bestandnehmer je zur Hälfte zu erfolgen gehabt hätte, keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf vergleiche , nochmals das erwähnte hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2002).

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der im Beschwerdefall noch anwendbaren Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der im Beschwerdefall noch anwendbaren Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 11. September 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013160028.X00

Im RIS seit

29.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at